

---

**3546/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 19.10.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Hannes Jarolim, Genossinnen und Genossen

an die Bundesministerin für Inneres, Liese Prokop

betreffend die Vorwürfe gegen Uwe Scheuch

In der Ausgabe der Zeitschrift *Profil* (Nr. 27 vom 4. Juli 2005) werden schwerwiegende Vorwürfe gegenüber dem Bündnissprecher des BZÖ, Uwe Scheuch, erhoben und implizit den österreichischen Behörden pflichtwidriges Verhalten durch Unterlassung von Erhebungen bzw. Ermittlungen, vorgeworfen.

Der in Ungarn per Haftbefehl gesuchte Uwe Scheuch wird in der oben genannten Ausgabe der Wochenzeitschrift *Profil* des Versicherungsbetruges in mehreren Fällen beschuldigt, was auch durch eine klare Beweislage unterlegt wird. Die Tatsache, dass Uwe Scheuch bis jetzt noch keine Klage gegen *Profil* auf Gegendarstellung eingebracht hat, spricht für sich.

Der Grund, warum die ungarischen Behörden keinen internationalen Haftbefehl ausschreiben konnten, war, dass es sich bei der geschädigten Versicherung um ein österreichisches Unternehmen handelte (Interunfall RAS Versicherung), und die Causa somit in den Zuständigkeitsbereich der österreichischen Behörden fällt. In Ungarn wurde er außerdem wegen „dringendem Verdachts auf Versicherungsbetrug durch Autoverschiebungen“ gesucht, sein Komplize bereits wegen Beihilfe zur Irreführung der Behörden verurteilt. Für Uwe Scheuch gilt natürlich nach wie vor die Unschuldsvermutung.

Auszug aus dem Urteil gegen József Tibor Liska vom 28.2.2002;  
Aktenzeichen 3.B. 215/2001/13:

*„Geschäftsführer der GmbH ist der österreichische Staatsbürger Uwe Scheuch, in dessen Eigentum sich das Fahrzeug der Marke BMW 330 D mit dem Kennzeichen SP 992 BE mit dem Verkehrswert von HUF 9.400.000 befand.*

*Das Fahrzeug war bei der Interunfall RAS Versicherung versichert.*

*Im August 2000 beschloss Uwe Scheuch, sein Fahrzeug zu veräußern und bei der Polizei eine Meldung mit unwahrem Inhalt zu erstatten, wonach das Fahrzeug gestohlen wurde, aufgrund dieser Meldung wollte er bei der genannten Versicherung Entschädigung beantragen. Dazu untersuchte er um die Hilfe des Angeklagten, der einverstanden war.*

*Der Vereinbarung entsprechend fuhr der Angeklagte am 8. August 2000 in den Nachmittagsstunden nach Bajmok/Jugoslawien, wo er das Fahrzeug um einen nicht genau feststellbaren Betrag an unbekannte Personen veräußerte.*

*Danach führte der Angeklagte noch am selben Tag Uwe Scheuch mit dem von ihm benützten Fahrzeug mit dem Kennzeichen ETC-572 nach Pécs, wo Uwe Scheuch bei der Kriminalabteilung der Polizeihauptmannschaft Pécs eine Meldung mit unwahrem Inhalt erstattete, wonach der vor der Konditorei Mecsek in Pécs, Széchenyi Platz, abgestellte, 2 Monate alte, schwarz metallic farbene PKW der Marke BMW 330 D mit dem Kennzeichen SP-992 BE im Wert von HUF 10 Millionen von unbekanntem Tätern am 8. August 2000 zwischen 21.30 und 24 Uhr gestohlen worden war.*

*Aufgrund der Anzeige mit unwahrem Inhalt erstattete Uwe Scheuch bei der Interunfall RAS Versicherung eine Schadensmeldung und führte die Versicherungsgesellschaft, um sich unrechtmäßig einen Nutzen zu verschaffen, irr. Die Versicherungsgesellschaft zahlte an Uwe Scheuch jedoch keine Entschädigung, weil sich inzwischen herausstellte, dass das Fahrzeug nicht gestohlen worden war.*

*Die Staatsanwaltschaft der Stadt Baja erhob gegen den Angeklagten wegen des gemäß § 16 StGB versuchten, gegen §318 Abs. 1 StGB verstoßenden und laut Abs. 5 Lit. A geltenden Verbrechens des beträchtlichen Schaden verursachenden Betruges - mit Berücksichtigung von § 221 Abs. 2 StGB - als Gehilfe Anklage."*

Auszug aus dem Urteil des Berufungsgerichts des Komitates Bács-Kiskun, Kecskemét gegen József Tibor Liska, Aktenzahl: 1. Bf. 428/2002/4 vom 13.11.2002:

*„Als Ergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Beweisführung vom Gericht I. Instanz im erforderlichen Ausmaß erfolgt war*

*[...]*

*Die Begründungen des Gerichtes I. Instanz bestehen vollkommen zurecht, darüber hinaus weist das Gericht des Komitates auch darauf hin, dass es sich aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten **bereits um den dritten Fall handelte, in welchem Uwe Scheuch einen von ihm im Ausland geleasteten PKW bei der Versicherung als gestohlen gemeldet hatte.***

*[...]*

*Das Verhalten des Angeklagten als Gehilfe hing mit dem Betrugsverhalten von Uwe Scheuch zusammen.*

*[...]*

*Der österreichische Staatsbürger Uwe Scheuch begann mit der Durchführung der Straftat, als er bei der das Fahrzeug versichernden Interunfall RAS Versicherung die unwahre Tatsache des Fahrzeugdiebstahls meldete und damit die Versicherung irreführte.*

*[...]*

*Das im Tatbestand beschriebene Verhalten des Angeklagten, nämlich, dass er den PKW ins Ausland gefahren und Uwe Scheuch in dem Bewusstsein nach Pécs geführt hat, dass Uwe Scheuch dort bei der Polizei eine unwahre Meldung erstatten wird, erfüllt den Tatbestand der Gehilfenschaft bei dieser Straftat [Irreführung der Behörde]."*

Nun sind weitere Fakten offenkundig geworden: Am 17. Oktober 2005 teilte die Pressesprecherin des Wiener Landesgerichts für Zivilrechtssachen auf Anfrage der APA mit, dass der Rechtsstreit zwischen der Interunfall Versicherung und Uwe Scheuch außergerichtlich beigelegt und absolutes Stillschweigen vereinbart worden ist. In diesem Rechtsstreit ging es darum, dass die Versicherung von Uwe Scheuch geklagt worden war, da diese ihm nicht die für seinen Anfang August 2000 abhanden gekommenen geleasteten BMW 27.800 Euro als Versicherungssumme auszahlen wollte. Obwohl Scheuch ständig behauptet hatte, dass er voll im Recht sei, wartete er nicht das Urteil ab, sondern zog es vor einen Vergleich samt Stillschweigen-Klausel zu schließen. Uwe Scheuch entzieht somit das Verfahren der Öffentlichkeit, was für sich spricht.

Da die österreichischen Behörden offensichtlich seit einigen Jahren untätig waren und erst aufgrund des öffentlichen Interesses nun seitens der Staatsanwaltschaft eingegriffen wird und die Ermittlungen beginnen, obwohl der Sachverhalt seit geraumer Zeit klar auf dem Tisch liegt und durch die aktuellen Ereignisse sich die

schon bisher gegebenen Verdachtsmomente erhärtet haben, stellen die unten gefertigten Abgeordneten Jarolim, Genossinnen und Genossen, an die Bundesministerin für Inneres folgende

## **ANFRAGE:**

1. Wurden in dieser Causa von den österreichischen Behörden nach der Information durch die ungarischen Behörden Vorerhebungen eingeleitet (laut Angaben der ungarischen Behörden war eine solche Information erfolgt)?
  - a. Was genau waren die Aktivitäten der Polizei?
  
2. Wurden in dieser Causa von den österreichischen Behörden Voruntersuchungen eingeleitet?
  - a. Was genau waren die Aktivitäten der Polizei?
  
3. Gab es in dieser Causa Korrespondenz zwischen den österreichischen und den ungarischen Behörden?
  - a. Falls nein, warum wird von ungarischer Seite das Gegenteil behauptet?
  - b. Falls ja, was genau war der Inhalt dieser Korrespondenz, und was welche Konsequenzen schlossen die österreichischen Behörden daraus?
    - i. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Informationsverfahren?
    - ii. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Amtshilfeersuchen?
    - iii. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Auslieferungsersuchen?
    - iv. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Rechtshilfeersuchen?
    - v. Oder handelte es sich hierbei nur um eine informelle Mitteilung?
  
4. Gab es in dieser Causa auch Korrespondenz zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Innenministerium?
  - i. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Informationsverfahren?
  - ii. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Amtshilfeersuchen?
  - iii. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Auslieferungsersuchen?
  - iv. Handelte es sich bei dieser Korrespondenz um ein Rechtshilfeersuchen?
  - v. Oder handelte es sich hierbei nur um eine informelle Mitteilung?